

Einrichtung der preussischen Staatsforsten.

§ 290.

Die Staatsforsten ressortiren von dem Ministerium für Landwirtschaft, Domainen und Forsten und umfassen eine Gesamtfläche von 8124521 ha oder $23\frac{1}{2}\%$ der Gesamtfläche von Preußen. Unter der oberen Leitung des Ministers werden die Geschäfte betrieben:

- a. der Centraldirektion: von der Abtheilung (III) für Forsten im Ministerio durch den Oberlandsforstmeister und die Landesforstmeister (4).
- b. der Lokaldirektion, Inspektion und Controle: von den Bezirksregierungen und zwar der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten durch die Oberforstmeister und Forstmeister.
- c. der eigentlichen Administration: durch die Oberförster und hinsichtlich der Geld-Einnahme und -Ausgabe durch die Forstkassenrendanten.
- d. des Forstschutzes und der speciellen Aufsichtsführung über die Waldarbeiten:
durch die Forstschutzbeamten (Revierförster, Hegemeister, Förster, Waldwärter, Forstauffseher und Hilfsjäger).

Die Forstbeamten haben nach dem Uniformsreglement vom 29. December 1868 im Dienste folgende Uniform zu tragen:

im Walde die „Walduniform“ bei allen dienstlichen Verrichtungen, welche aus einem Ueberrock von grau-grün melirtem Tuch mit 2 Brustklappen, 2 Reihen von je 6 broncirten Knöpfen, grünem Kragen mit hinten joppenartigem Schnitt besteht. Die Rangabstufungen sind bezeichnet wie folgt:

A. Kragen von grünem Tuch, Brustklappen im Innern von gleichem Tuch wie der Rock, Hirschfänger mit Messer, Griff von Hirschhorn ohne Bügel mit gelbem Beschlage, schwarzer Scheide, durch den Rock gesteckt. Ohne Portepée (auch für ehemalige Feldwebel, Oberjäger etc.).

- a. Achselabzeichen bestehen aus zwei Streifen gerade neben einander von 6 mm breiter jägdgrüner Plattschnur:
Waldwärter, Hilfsjäger und Forstauffseher.

- b. Achselabzeichen wie oben, jedoch drei Schnüre neben einander. Hegemeister mit einem goldenen Stern mitten auf dem Achselstück:

Förster, Hegemeister.

Als Auszeichnung wird für die Beamten ad b vom Minister ein goldenes Ehrenportepée verliehen.

B. Kragen von grünem Sammet, sonst wie bei A.

- a. Achselabzeichen mit 3 Schnüren:

Forstreferendare.

- b. Achselabzeichen mit 4 Schnüren und Hirschfänger, Portepée, wie bei C:

Revierförster.

C. Kragen mit grünem Sammet, Brustklappen im Innern von grünem Tuch, Hirschfänger mit Messer, weißem Griff mit vergoldetem Bügel in schwarzer Scheide. Goldenes Portepée mit jagdgrüner Seide und dünnen Cantillen. Reserveoffiziere oder zum Tragen der Offiziersuniform Berechtigte tragen das silberne Portepée.

- a. Achselabzeichen mit 5 Schnüren, gerade neben einander:

Forstassessoren.

- b. Achselabzeichen mit 5 Schnüren, von denen die drei mittleren geflochten:

Oberförster.

- c. Achselabzeichen mit 7 Streifen, sämtlich geflochten und das Portepée mit starken Cantillen; letzteres auch bei allen folgenden Beamten:

Forstmeister mit dem Range der Titularräthe.

- d. Achselabzeichen wie bei c, aber mit einem goldenen Stern:

Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe.

- e. Achselabzeichen wie bei c, aber mit 2 goldenen Sternen über einander:

Oberforstmeister, welche nicht Abtheilungsdirigenten bei einer Regierung sind.

- f. Achselabzeichen wie bei c, aber mit 3 goldenen Sternen über einander:

Oberforstmeister, welche Mitdirigenten einer Regierungsabtheilung sind.

g. Achselabzeichen wie bei c, aber mit einer kleinen silbernen Eichel:
Oberforstmeister im Range der Rätthe dritter Klasse.

h. Achselabzeichen wie bei c, aber mit 2 silbernen Eicheln über einander:

Landforstmeister im Range der Rätthe zweiter Klasse.

i. Achselabzeichen wie bei c, aber mit 3 silbernen Eicheln über einander:

Der Oberlandforstmeister.

Die Beinkleider sind von demselben Tuche wie der Rock, mit grünen Biesen; die Kopfbedeckung ein grün-grauer Filzhut mit 7 cm breiter Krämpe, mit 2 cm breitem grünen Bande, Kokarde mit Gembart auf der linken Seite, vorn mit königlichem Adler von 3 cm Höhe und 5 cm Flügelspannung. Im Winter (October bis incl. März) kann eine grüne Baschlickmütze mit Kokarde und Adler getragen werden. Als Ueberzieher dient ein Rock von gleichem Tuche und Schnitt wie die Walduniform, nur länger und ohne Achselstücke oder ein Militairpaletot mit grünem Kragen.

Beinkleider, Kopfbedeckungen und Ueberzieher sind für alle Beamte gleich.

Für feierliche Gelegenheiten tragen die Beamten vom Forstreferendar aufwärts eine Staatsuniform, für sonstige Gelegenheiten ist allen Beamten noch das Tragen einer Interimsuniform gestattet. Nur zu letzterer darf eine grüne Tuchmütze nach dem Schnitte der Militairmützen resp. der Hut getragen werden.

Die zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten dürfen sich der Waffen beim Forst- und Jagdschuß nur bedienen, wenn sie in Wald- oder Interimsuniform sind und den Dienstadler tragen.

Der Gruß erfolgt wie beim Militair durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. (Der Hut darf nicht abgenommen werden!)

Die Grundlage der ganzen Einrichtung der Staatsforsten bildet die Eintheilung derselben in Oberförstereien.

Die Oberförsterei wird in der Ebene durch ein Netz von sich rechtwinklig schneidenden Schneißen in kleine Wirtschaftsfiguren eingetheilt, welche man Fagen nennt. Die Schneißen heißen „Gestelle“ und zwar nennt man die von Osten nach Westen laufenden „Hauptgestelle“ (meist 7 m breit!) und bezeichnet sie mit großen lateinischen Buchstaben; die

von Norden nach Süden laufenden (meist 5 m breit) nennt man Feuer-
gestelle und bezeichnet sie mit kleinen lateinischen Buchstaben. Die
Fagen haben die Form länglicher Rechtecke, deren Längsseiten (Feuer-
gestelle) die doppelte Länge der Querseiten haben.

Im Gebirge schließt sich die Eintheilung an die Terrainbildung
an (Bäche, Schluchten, Wege zc.) und heißen diese Wirthschaftsfiguren
von mehr oder weniger unregelmäßiger Form „Distrikte“. Im Hoch-
wald sind die Fagen und Distrikte 25—30 ha groß. Diese kleineren
Wirthschaftsfiguren sind wiederum zu einem Hauptwirthschaftskomplex
„Block“ genannt vereinigt, d. h. ein mehr oder weniger selbstständiges
organisches Glied des ganzen Revieres, innerhalb dessen ein nachhaltiger
Betrieb entweder sofort geführt oder wenigstens durch Herstellung eines
geordneten Altersklassenverhältnisses angebahnt werden soll. Die Blöcke
werden mit großen römischen Ziffern, die Fagen und Distrikte von
Osten nach Westen fortlaufend — und zwar in der Südostecke an-
fangend — mit arabischen Ziffern nummerirt; an den Kreuzungspunkten
der Fagen werden vierkantig behauene sog. Gestell- oder Fagensteine
resp. Pfähle aufgestellt, auf welchen die Nummern der Fagen zc. und
die Buchstaben der betreffenden Gestelle aufgemalt werden. Für Bildung
der Wirthschaftsfiguren werden weniger die gegenwärtigen vorübergehenden
Bestandsverhältnisse als vielmehr die dauernden Terrain-, Boden- und
Formverhältnisse des Waldareals sowie die Rücksicht auf eine zweck-
mäßige Abgrenzung der zu erziehenden Bestände und auf das bleibende
Wege- resp. Grabensystem maßgebend.

Die Schlageintheilung in den Mittel- und Niederwaldungen ist
meist nur eine rein geometrische, ohne Rücksicht auf die Bestands-
verhältnisse zc.

Die in einer Wirthschaftsfigur vorhandenen Bestände werden,
wenn sie in einzelnen größeren Theilen nach Alter, Boden
oder Bestandsbeschaffenheit wesentlich verschieden sind, in
sog. „Abtheilungen“ zerlegt, welche mit kleinen lateinischen Buchstaben
bezeichnet und auch örtlich im Walde durch Aufschälmen der Randbäume
oder mit kleinen Hügeln abgegrenzt werden. Abtheilungen mit „Nicht-
holzboden“ (Acker, Fenne zc.) werden mit kleinen deutschen Buchstaben
bezeichnet.

Die ganze Wirthschaftseintheilung eines Revieres wird auf der
im Maasstabe von 1 : 25 000 hergestellten „Wirthschaftskarte“ dar-

gestellt, auf welcher die Blöcke, Zagen (Distrikte) und Abtheilungen mit ihren Nummern und Buchstaben eingetragen sind. Die vorherrschenden Holzarten sind durch folgende Farben bezeichnet: Eichen gelb, Buchen braun, Ahorn, Ulmen, Akazien, Erlen grün, Birke carmin, Aspen und sonstige Weichhölzer blau=grau, Fichten grau=blau, Tannen grau=grün, Kiefern grau=schwarz und Lärchen grau=roth. Eingesprengte Holzarten werden durch die bezüglichen Baumfiguren markirt wenn sie 0,1 und mehr des Hauptbestandes bilden und zwar bei horstweiser Einsprengung in Gruppen zu 3, sonst einzeln. Die verschiedenen Perioden (cfr. § 115) werden farbig umrändert und zwar die I. Periode mit grün, die II. mit karmin, die III. mit gelb, die IV. mit blau, die V. mit zinnober, die VI. mit braun, außerdem sind sie noch mit römischen Zahlen I, II u. bezeichnet. Neuerdings umrändert man nur die I. und II. Periode. Die Vertheilung der übrigen Bestandtheile in die III.—VI. Periode geht ungefähr aus ihrem Alter hervor, welches in der Art bezeichnet wird, daß die beiden ältesten Altersklassen ganz dunkel, die beiden mittleren heller, die beiden jüngsten ganz hell angelegt werden. In demselben Farbentone wird der ältere Bestand durch Unterstreichen des Abtheilungsbuchstabens bezeichnet. Kommt eine Abtheilung während des Einrichtungszeitraumes mehrmals zum Hiebe, so werden beide Perioden, z. B. II, IV, findet nur ein Aushieb statt, so wird die betr. Periode mit kleiner römischer Zahl, z. B. II V eingeschrieben. Mittelwaldblöcke und Niederwald werden gelbgrün angelegt, die Holzarten durch Baumfiguren und die Jahresschläge mit liegenden römischen Ziffern bezeichnet. Außerdem zerfällt jede Oberförsterei noch in kleinere Bezirke, welche „Schutzbezirke“ oder „Beläufe“ genannt werden; meist umfassen dieselben zugleich einen Block; der Schutz sowie die Führung aller Waldgeschäfte in demselben liegt einem Förster (Hegemeister) ob; speziell zur Aushilfe beim Forst- und Jagdschutz sind für einen oder auch mehrere Schutzbezirke noch Forstaufscher und Hilfsjäger resp. Waldwärter angestellt. Liegen einzelne Reviertheile sehr weit vom Sitze des Oberförsters entfernt, so werden gewisse Funktionen des Oberförsters einem „Revierförster“ übertragen, der zugleich aber noch einen eigenen Schutzbezirk hat. Hierzu werden theils besonders qualificirte Förster befördert oder Forstassessoren vorübergehend angestellt. Mehrere Oberförstereien werden zu einem Forstinspektionsbezirk unter der Leitung und Controle eines Forst-

meisters am Sitze der Regierung vereinigt; mehrere Forstinspektionen (ev. auch eine) bilden zusammen den Bezirk eines Oberforstmeisters am Sitze der Regierung, der meist die sämtlichen Oberförstereien und Forstinspektionen eines Regierungsbezirks umfaßt; liegt in einem Regierungsbezirk nur eine Forstinspektion, so versteht dieser Forstinspektionsbeamte zugleich die Funktionen des Oberforstmeisters. Mehrere Provinzen stehen wieder unter der speciellen Leitung und Controle eines Landforstmeisters am Sitze des Ministerii; die Gesamtleitung der Staatsforsten hat unter der oberen Leitung des Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten der Oberlandforstmeister, zugleich Direktor der Ministerialabtheilung für Forsten.

Die Oberforstmeister sind zugleich Mitdirigenten der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten bei den Regierungen.

Die Ausbildung für den niederen Forstdienst bis zum Revierförster aufwärts ist durch das Regulativ vom 1. Februar 1887, von dem sich ein Auszug hinten unter den Beilagen befindet, geregelt; die höhere Carriere vom Oberförster an aufwärts ist streng geschieden; die Vorbereitung und Ausbildung dazu ist geregelt durch die Bestimmungen vom 1. August 1883. Die Aspiranten der höheren Carriere heißen während der bei einem Oberförster abzuleistenden 1jährigen Lehrzeit „Forstbessiffene“; nach absolvirtem erstem Staatsexamen „Forstreferendare“, nach dem zweiten Staatsexamen „Forstassessoren“.